

AMTSBLATT

der Gemeinde

UDER



Der Geltungsbereich umfasst die Ortschaften: Birkenfelde, Eichstruth, Lenterode, Lutter (mit Ortsteil Fürstenhagen), Mackenrode (mit Ortsteil Weidenbach), Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder (mit Ortsteil Schönau), Wüstheuterode
erfüllende Gemeinde für: Gemeinde Asbach-Sickenberg, Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Jahrgang 34

Samstag, den 27. Januar 2024

Nummer 1

Gemeinde Uder

- Staatlich Beauftragte -

15. Januar 2024

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Uder bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 43/2023 vom 12. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12. Januar 2024 diese Satzung bestätigt.

Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 21. November 2023 die folgende Änderung zur Friedhofssatzung vom 10. Dezember 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) **§ 11 - Arten der Grabstätten** - erhält im Absatz 2, Punkt b) folgende Fassung:

- b) Urnenreihengrabstätten
 - aa) Einzelurnengrab
 - bb) pflegearmes Urnengrab
 - cc) anonymes Urnengrab
 - dd) namentliche Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Kennzeichnung an einer Stele.

(2) **§ 13 - Urnenreihengrabstätten** - erhält folgende Fassung:

Absatz 1

Urnen dürfen beigesetzt werden

- a) im Einzelurnengrab
- b) im pflegearmen Urnengrab
- c) im anonymen Urnengrab
- d) in der namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Kennzeichnung an einer Stele.

Absatz 2

Urnenreihengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung einer Urne zugewiesen werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen.

Absatz 3

Das pflegearme Urnengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. § 12 Abs. 4 Satz 2, 3, 4 dieser Friedhofssatzung gilt entsprechend.

Absatz 4

Das anonyme Urnengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Einfassung, Beschriftung und Bepflanzung.

Absatz 5

Die namentliche Urnengemeinschaftsgrabstätte dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen mit Kennzeichnung an einer Stele. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Das Abstellen von Grabbeigaben, wie Kerzen, Blumenvasen oder Blumengestecken an der Stele ist verboten. Gegenstände oder Blumen, die trotzdem abgestellt werden, werden vom Bauhof der Gemeinde Uder kostenpflichtig beraumt. Die Bestattung der Urne erfolgt anonym auf einem durch den Friedhofsträger angelegten Grabfeld. Die Kennzeichnung erfolgt für jeweils 28 Urnen je Stele durch Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr auf einem Schriftzug, der an einer Stele angebracht wird. Die Abmaße des Schriftzuges sind einheitlich. Die Beauftragung zur Anfertigung und Anbringung des Schriftzuges erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Nach Ablauf der Ruhezeit wird der Schriftzug durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Absatz 6

Nach Ablauf der Nutzungszeit und Räumung der genutzten Grabstätte, besteht für alle Grabstättenarten die Möglichkeit nach Erwerb eines Nutzungsrechtes entsprechend Punkt 3.2.3. der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder einen Schriftzug an einer Stele anzubringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 15. Januar 2024

Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Staatlich Beauftragte -

15. Januar 2024

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 3. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 44/2023 vom 12. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12. Januar 2024 diese Satzung bestätigt.

Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

3. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i. V. m. den §§ 1, 2, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Uder vom 10. Dezember 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 4. März 2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 7. Dezember 2022 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Verzeichnis der Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle	
1.1.	Für Trauerfeiern (inklusive Reinigung)	50,00
1.2.	Bei stiller Beisetzung (inklusive Reinigung)	50,00
2.0	Bestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes, Herrichten des Grabhügels, Auflegen der Kränze)	
2.1.	Erdreihengrabstätten	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab	200,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab und im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzel-/ Doppelgrab)	400,00
2.1.3.	Verstorbene im Doppelgrab, je Grabhälfte	500,00
2.2.	Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)	
2.2.1.	Urnenbestattung im Einzelurnengrab	200,00
2.2.2.	Urnenbestattung im pflegearmen Urnengrab	200,00
2.2.3.	Urnenbestattung im anonymen Urnengrab Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	200,00
2.2.4.	Urnenbestattung in der namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Kennzeichnung	200,00
2.2.5.	Urnenbestattungen in vorhandenen Grabstätten (§ 11 Abs. 6 und 7 Friedhofssatzung)	200,00

3.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
3.1.	Erdreihengrabstätten	
3.1.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	400,00
3.1.2.	Für Verstorbene ab vollendeten zehnten Lebensjahr	700,00
3.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab) (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00
3.1.4.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Doppelgrab) fällt die Gebühr nach 3.1.3 für jede Grabhälfte an.	
3.2.	Urnenreihengrabstätten	
3.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	600,00
3.2.2.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde) Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	750,00
3.2.3.	Für Urnenbestattung in der namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde) Anfertigung und Anbringung des Schriftzuges an der Stele	750,00 450,00
4.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten - Doppelgrab -	
4.1.	Überlassung Nutzungsrecht gemäß § 9 Friedhofssatzung Erstmalig für 30 Jahre	450,00
4.2.	Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 12 Abs. 3 Friedhofssatzung	
	für 10 Jahre	100,00
	für 15 Jahre	150,00
	für 20 Jahre	200,00
	für 25 Jahre	250,00
5.0	Grabräumung	
5.1.	Die Grabräumungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand (entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder und dem Aufwand für die Entsorgung) berechnet.	
5.2.	Umbettungen gemäß § 10 Friedhofssatzung (nach Rechnungslegung des ausführenden Unternehmens)	
6.0	Zuschläge	
6.1.	Für Bestattungen an Samstagen Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 2. dieses Verzeichnisses	50 %
6.2.	Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., 3. bzw. 4. dieses Verzeichnisses	100 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 15. Januar 2024

Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

(Siegel)



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Uder

Herausgeber: Gemeinde Uder, OT Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@lg-uder.de

Internet: www.lg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der LG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der LG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

